



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss 8. Mai 1985
 Décision 770
 Decisione

Polen - Zahlungsaufschub

Schulden-Konsolidierungsabkommen mit Polen

Aufgrund des Antrages des EVD vom 18. April 1985
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit Polen über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
2. Das Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für polnische Schulden wird gemäss den vorstehenden Erwägungen im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt. Der Konsolidierungszinssatz ist zu marktnahen Bedingungen festzulegen. Sollte das Abkommen grundsätzliche Änderungen erfahren, wäre der Bundesrat erneut zu begrüssen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, mit Polen ein Abkommen über die Konsolidierung von ERG-garantierten Forderungen zu schliessen. Im wesentlichen sind Fälligkeiten zwischen Januar 1982 und Ende 1984 aus solchen Krediten, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, betroffen. 100 Prozent der entsprechenden Forderungen (einschliesslich Zinsen und Verzugszinsen) sollen von Polen in 12 Semestertraten, die erste fällig am 1.1. 1990, beglichen werden. Der Zinssatz wird zu marktnahen Bedingungen bilateral festgelegt (z.B. 7 1/4 Prozent).

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
Nr.	Z. K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	10	-
		EVED		
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin Del	2	-



RIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Zusammenfassung

Polen - Zahlungsaufschub

Die wirtschaftliche Lage Polens verschlechterte sich sehr schnell Ende der 70er-Jahre und erreichte ihren Tiefpunkt 1981/1982. Trotz einer seither eingetretenen leichten Erholung wird die Krisenüberwindung auch unter günstigen Bedingungen noch Jahre dauern. Ausser der Verschuldung und der stark geschwächten Leistungsfähigkeit der Wirtschaft stellt vor allem der mangelnde innenpolitische Konsens eine grosse Belastung für die künftige Entwicklung dieses Landes dar. Es muss einstweilen auch offen bleiben, inwiefern die seit 1982 in Verwirklichung befindliche Wirtschaftsreform bereits positiv auf die Wirtschaftsentwicklung einwirkte. Mögliche Reformkorrekturen könnten sich im Zusammenhang mit dem gegenwärtig laufenden Verfahren für den Beitritt Polens zum Internationalen Währungsfonds ergeben.

Die Verschuldung gegenüber westlichen Gläubigern betrug Ende 1984 28 Milliarden Dollar und wird im laufenden Jahr auf 30 Milliarden steigen. Andererseits sind auch gegenüber dem RGW, namentlich der UdSSR, Schulden in der Höhe von rund 5,5 Milliarden Dollar aufgelaufen. Aus einer ersten 1981 erfolgten Umschuldung mit den westlichen Hauptgläubigerländern, darunter auch der Schweiz, sind Konsolidierungszins-Rückstände von rund 650 Millionen Dollar entstanden, die im laufenden Jahr abgetragen werden sollen. Das am 15. Januar 1985 von Vertretern der 17 westlichen Hauptgläubigerländern paraphierte Protokoll sieht die Konsolidierung der 1982/1984 fälligen Schulden im Gesamtwert von 11,7 Milliarden Dollar vor. Polen hofft, im Zusammenhang mit dieser Umschuldung, 1,2 - 1,7 Milliarden Dollar an neuen Krediten von den Hauptgläubigerländern zu erhalten.

Der Bundesrat wird ersucht, das BAWI zu ermächtigen, mit Polen ein Abkommen über die Konsolidierung von ERG-garantierten Forderungen zu schliessen. Im wesentlichen sind Fälligkeiten zwischen Januar 1982 und Ende 1984 aus solchen Krediten, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen, betroffen. 100 Prozent der entsprechenden Forderungen (einschliesslich Zinsen und Verzugszinsen) sollen von Polen in 12 Semesterraten, die erste fällig am 1.1. 1990, beglichen werden. Der Zinssatz wird zu marktnahen Bedingungen bilateral festgelegt (z.Zt. 7 1/4 Prozent).

Betroffen sind kommerzielle Kredite im Betrage von rund 280 Millionen Franken. Von den auszurichtenden Entschädigungen in der Höhe von 235 Millionen Franken hat die ERG bereits 196 Millionen ausbezahlt. Diese Beträge sollen zwischen Januar 1990 und Juni 1995 zurückfliessen. Für den nicht ERG-gedeckten Teil haben die Exporteure selber aufzukommen.

Die Antragstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem EDA und der Eidg. Finanzverwaltung.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 18. April 1985

An den Bundesrat

Polen: Schuldenkonsolidierung

Am 15. Januar 1985 paraphierten Vertreter der 17 westlichen Hauptgläubigerländer, darunter auch der Schweiz, und Polens in Paris ein multilaterales Umschuldungsprotokoll. Darin werden die Modalitäten für die Konsolidierung der 1982-1984 fälligen Schulden in der üblichen Form von Empfehlungen an die Regierungen der beteiligten Länder festgelegt.

Neuartig an dieser Umschuldung ist der Umstand, dass der Zeitpunkt der Paraphierung des Umschuldungsprotokolls sich nicht mit jenem der Unterzeichnung deckt; letzteres soll voraussichtlich im Juni geschehen. Mit dieser Staffelung will man Polen die Bezahlung sämtlicher aus dem Umschuldungsabkommen von 1981 aufgelaufenen Konsolidierungszinsen von rund 780 Mio. \$ erleichtern, ist doch die Begleichung der erwähnten Zinsrückstände im laufenden Jahr eine wichtige Voraussetzung für die Inkraftsetzung des paraphierten Umschuldungsprotokolls. (Gegenüber der Schweiz sind lediglich letztes Jahr derartige Rückstände aufgelaufen.)

1. Ausgangslage

Das zur Zeit für Polen dringendste und auch wichtigste wirtschaftliche Problem ist die Verschuldung gegenüber dem Westen. Sie ist die Hinterlassenschaft der forcierten und unausge-

wogenen Industrialisierungspolitik der Gierek-Aera und einer jahrzehntelangen Vernachlässigung der Landwirtschaft. Die Verteuerung lebensnotwendiger Importe sowie das Zurückbleiben von in Rechnung gestellten Exporterträgen führten gegen Ende der Siebziger Jahre zu einer rapiden Verschlechterung der Zahlungsbilanz.

Seither ist die Verschuldung bis Ende letzten Jahres auf 28 Mia. \$ angestiegen und wird laut polnischer Zahlungsbilanz Ende dieses Jahres 29,7 Mia. \$ betragen, wobei der Zuwachs hauptsächlich durch die Kapitalisierung von Zinsrückständen verursacht wird. Polnische Berechnungen gehen davon aus, dass die Verschuldung noch bis 1991 auf über 34 Mia. \$ anwachsen wird, um danach langsam abzunehmen. Neben den Verbindlichkeiten in Westwährungen sind freilich auch gegenüber dem COMECON, namentlich der UdSSR, seit Beginn der 80er-Jahre Schulden aufgelaufen, und zwar in der Grössenordnung von rund 4 Mia. Transferrubeln (ca. 5,5 Mia. \$). Von den erwähnten 28 Mia. \$ entfallen 16 Mia. \$ auf die wichtigsten westlichen Gläubigerländer (Schweiz: ERG-Engagement Ende 1984 425 Mio. Franken) und 8 - 9 Mia. \$ auf die westlichen Banken. Der Rest entfällt auf Gläubiger in gewissen Entwicklungs- und arabischen Ländern.

Die grosse Belastung Polens durch seine Aussenschuld erhellt aus der Tatsache, dass der 1984 erzielte Handelsbilanzüberschuss von 1,4 Mia. \$ nur knapp die Hälfte der Zinsverpflichtungen zu decken vermochte, dies bei einem Brutto-Exporterlös von lediglich 5,7 Mia. \$.

In politischer Hinsicht kann Polen als ein Land mit für Osteuropa vergleichsweise liberalem Regime gelten. Die polnische Bevölkerung ist im Bereich der persönlichen Freiheiten bedeutend weniger Beschränkungen unterworfen als diejenige anderer osteuropäischer Staaten. Die Ereignisse der letzten Monate zeigen,

dass die Regierung die Mängel des Systems nicht zu verheimlichen, sondern der Unzufriedenheit im Volk teilweise Rechnung zu tragen und die extremen Auswüchse des Verwaltungsapparates zu beseitigen sucht. Die politischen Krisen der Jahre 1970, 1976 und 1980 sind jeweils schliesslich wegen des Anwachsens wirtschaftlicher Schwierigkeiten zum Ausbruch gelangt. Vor allem die Unruhen von 1980 haben zwar momentan einen Demokratisierungsprozess eingeleitet, der aber später unweigerlich von politischer Repression gefolgt werden musste. Eine Verbesserung der Wirtschaftslage könnte somit auch zu einer innenpolitischen Beruhigung und damit mittelfristig zu einer wiederum stärkeren Oeffnung und einer Erweiterung des politischen Spielraumes des Regimes beitragen.

2. Wirtschaftslage

Die Wirtschaft Polens erholte sich zwar wieder leicht seit ihrem Tiefpunkt 1981/82, doch wird es noch Jahre dauern, bis die Wirtschaftsleistung und der Lebensstandard von 1978 annähernd wieder erreicht sein werden. Bereits jetzt tritt deutlich zu Tage, dass sich die seit dem Krisenausbruch verfolgte restriktive Investitionspolitik negativ auf die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft auswirkt. Zusammen mit dem mangelnden innenpolitischen Konsens stellt dies eine schwere Hypothek für die Zukunft dar.

Unmittelbar nach Ausrufung des Kriegsrechts ist das zuvor ausgearbeitete Programm der Wirtschaftsreformen stufenweise in Kraft gesetzt worden mit dem Ziel, die für eine rasche Gesundung der Wirtschaft notwendigen Grundlagen zu schaffen. Mit dieser Absicht reichte Polen 1981 beim Internationalen Währungsfonds im übrigen ein Beitritts-gesuch ein. Dessen Bearbeitung musste allerdings bis Ende letzten Jahres hinausgezögert werden, da die USA zuvor wegen der Verhängung des Kriegsrechts den polnischen IWF-Beitritt mit einem Veto bedrohten.

Aussenwirtschaftlich musste Polen im Verhältnis zu seinen westlichen Handelspartnern eine Verschlechterung der Austauschverhältnisse und ein fast vollständiges Versiegen des Kreditflusses hinnehmen. Immerhin konnten ab 1982 wieder Ueberschüsse im Aussenhandel (1982: 360 Mio. \$, 1983: 1'038 Mio. \$, 1984: 1'400 Mio. \$) erwirtschaftet werden, nachdem in den 70er-Jahren die Handelsbilanzdefizite sich stark akkumuliert hatten. Da die Exporte wertmässig jedoch stagnierten, konnten diese Ueberschüsse bloss mittels einschneidender Importkürzungen erzielt werden.

3. Umschuldungen

Nachdem Polen im März 1981 seine Zahlungsunfähigkeit erklären musste, wurden die Fälligkeiten jenes Jahres sowohl mit den westlichen Hauptgläubigerländern als auch mit den westlichen Banken umgeschuldet (gesamthaft ca. 4,5 Mia. \$). Die Banken konsolidierten in der Folge in mehreren Abkommen sämtliche bis 1987 fälligen Forderungen.

Im Zusammenhang mit der Kriegsrechtsverhängung in Polen ergriffen die NATO-Länder Sanktionsmassnahmen, wobei u.a. auch weitere Umschuldungsverhandlungen ausgesetzt wurden. In der Folge konnte in Paris bis zum Herbst 1983 unter den Gläubigerländern kein Konsens für die Wiederaufnahme der Verhandlungen gefunden werden. Die eigentlichen Umschuldungsverhandlungen für die Fälligkeiten der Jahre 1982-1984 begannen im Oktober 1984 nach einjährigen Vorgesprächen und wurden nach dreimaliger Fortsetzung mit der eingangs erwähnten Paraphierung abgeschlossen.

Aufgrund der ausserordentlich prekären Lage Polens mussten extrem günstige Bedingungen für die Umschuldung der insgesamt 11,7 Mia. \$ (Kapital, Zinsen, Verzugszinsen) eingeräumt werden. Dazu war das Problem der aus dem Umschuldungsabkommen von 1981

aufgelaufenen und nicht bezahlten Zinsen von 780 Mio. \$ zu regeln. Als Hauptproblem der Verhandlungen erwies sich indessen das Begehren Polens nach Gewährung neuer Kredite. Die polnische Delegation wollte anfänglich das Zustandekommen eines Umschuldungsprotokolls hievon abhängig machen, da sie von der Annahme ausging, das Gläubigerland-Gremium sei für die Zurverfügungstellung neuer Kredite ebenfalls zuständig. Als zwischenstaatliche Angelegenheit wird diese Frage vielmehr bei den bilateralen Umschuldungsverhandlungen im Vordergrund stehen. Polen hofft, von den westlichen Gläubigerländern 1985 1,2 Mia. \$ an neuen Krediten zu erhalten.

Die Verwirklichung der Umschuldung 1982-1984 erscheint trotz erfolgter Paraphierung aus heutiger Sicht ungewiss. Abgesehen von den erwähnten hochgesteckten polnischen Krediterwartungen enthält die Zahlungsbilanz für 1985 weitere Unsicherheitsfaktoren, namentlich die wohl zu optimistische Annahme, dass ein erster Stand-by-Kredit des IWF (600 Mio. \$) bereits Ende dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden könnte. Die Unterzeichnung des paraphierten Umschuldungsprotokolls ist zwar für den Monat Juni vorgesehen. Indessen ist nicht auszuschliessen, dass Polen die Unterzeichnung verzögern oder gar verweigern könnte, wenn aufgrund der bilateralen Verhandlungen die Aussicht auf neue Kredite sich als ungenügend erweisen sollte. Das wiederum bedeutete, dass ein neues Umschuldungsprotokoll ausgehandelt werden müsste.

4. Bilaterales Konsolidierungsabkommen

Die im multilateralen Umschuldungsprotokoll enthaltenen Empfehlungen sind im beiliegenden Entwurf eines bilateralen Abkommens berücksichtigt. Im übrigen entspricht der Text weitgehend demjenigen, der sich in den letzten Jahren in der Praxis bewährt hat. Es ist nicht anzunehmen, dass er im Falle Polens grundsätzliche Änderungen erfährt, ansonst der Bundesrat erneut begrüsst würde.

Die mit Polen abzuschliessende bilaterale Vereinbarung wird im wesentlichen folgendes vorsehen:

- Erfasst werden (Art. 1) garantierte kommerzielle Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit diese vor dem 1. Januar 1984 vertraglich begründet sind;
- Die Konsolidierung zu 100 % von am 31. Dezember 1981 aufgelaufenen Rückständen, ferner von Schulden, die zwischen dem 1. Januar 1982 und dem 31. Dezember 1984 fällig wurden sowie den bis 31. Dezember 1984 aufgelaufenen Verzugszinsen;
- Die Rückzahlung der konsolidierten Beträge (Art. 2) hat in 12 Semesterraten, die erste fällig am 1. Januar 1990, zu erfolgen;
- Nach Art. 3 werden die umgeschuldeten Beträge zu marktnahen Sätzen (zur Zeit 7 1/4 %) zu verzinsen sein. Die Zinstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember jeden Jahres. Die erste ordentliche Zinszahlung wird am 30. Juni 1986 fällig. Für die 1985 fälligen Konsolidierungszinsen wird eine Sonderregelung getroffen: 50 % der Zinsen sind am 31. Dezember 1985 zu entrichten; der Rest ist in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig am 31. Dezember 1986, zu zahlen;
- Alle Zahlungen sind in Schweizerfranken zu leisten (Art. 4);
- Art. 5 enthält die Meistbegünstigungsklausel und Art. 6 schliesslich bestimmt, dass das Abkommen mit der Unterzeichnung in Rechtskraft tritt. Diese traditionelle Formel hilft mit, Verzögerungen in der Abwicklung des Abkommens und Unsicherheiten in seiner Anwendung zu vermeiden. Sie trägt ferner dazu bei, dass schweizerische Gläubiger zeitlich nicht schlechter behandelt werden können als ausländische.

5. Neue Kredite

Die Erfüllbarkeit des paraphierten Umschuldungsprotokolls hängt aus polnischer Sicht ganz wesentlich von der Wiedergewährung von Krediten ab. Daher hofft Polen, in den bilateralen Umschuldungsverhandlungen feste Zusagen über möglichst grosse Kreditrahmen zu erhalten. Vorgängig der schweizerisch-polnischen Verhandlungen wird diese Frage mit den Banken und der ERG-Kommission aufgenommen werden müssen.

6. Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss BRB "Konsolidierungsabkommen mit ausländischen Staaten, Einsatz von Bundesmitteln" vom 14. Januar 1981 wird bei der Konsolidierung von ERG-gedeckten Forderungen grundsätzlich auf den Einsatz von Bundesmitteln verzichtet. Die Konsolidierung mit Polen wird daher wie schon jene von 1981 in Form eines Zahlungsaufschubs abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass die Exporteure bei Fälligkeit nur mit einer Schadenvergütung entsprechend dem Deckungssatz der ERG rechnen können. Für den nicht ERG-gedeckten Teil haben sie selbst aufzukommen. Der Einschluss der Gesamtforderung entspricht den Bestimmungen des ERG-Gesetzes; ihre Vertretung durch die Bundesbehörden liegt zudem im Interesse der Gläubiger. Der Gesamtbetrag der durch die Schweiz unter dieser Vereinbarung aufzuschiebenden Zahlungsverpflichtungen dürfte sich auf etwa 280 Millionen Franken belaufen. Der durchschnittliche Deckungssatz beträgt 84 %. Die ERG hat in diesem Zusammenhang bislang Schäden in der Höhe von 196 Mio. Franken ausbezahlt. Ein Teil (36 Mio. Franken) der 1984 angefallenen Schäden wird die ERG-Rechnung im laufenden Jahr belasten.

Durch Bundesbeschluss vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch Bundesbeschlüsse vom 18. März 1970 (AS 1970 1707) und 20. Juni 1980 (AS 1980 1483), ist der Bundesrat

zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen mit dem Ausland ermächtigt. Er hat darüber im Bericht zur Aussenwirtschaft zu rapportieren.

7. Konsultierung anderer Dienststellen

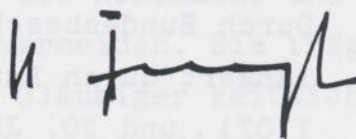
Im kleinen Mitberichtsverfahren sind das EDA und die Eidgenössische Finanzverwaltung konsultiert worden. Sie haben sich mit dem vorliegenden Antrag einverstanden erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

- 1) Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird beauftragt, die Verhandlungen mit Polen über die Gewährung dieses Zahlungsaufschubes zu führen.
- 2) Der vorliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Gewährung eines Zahlungsaufschubes für polnische Schulden wird gemäss den vorstehenden Erwägungen im Sinne von Verhandlungsinstruktionen genehmigt. Der Konsolidierungszinssatz ist zu marktnahen Bedingungen festzulegen. Sollte der Entwurf grundsätzliche Aenderungen erfahren, wäre der Bundesrat erneut zu begrüssen.
- 3) Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit die zur Unterzeichnung des Abkommens erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



- 9 -

Beilage:Accord

Abkommensentwurf

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EFD

Protokollauszug an:

- EVD (GS 5 , BAWI 10)
- EDA
- EFD
- BK (zum Vollzug)

Article 1

1) Tombent sous les dispositions du présent Accord les dettes polonaises en principal et intérêts au titre des crédits commerciaux d'une durée supérieure à un an, garantis par la Confédération Suisse et ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 1er janvier 1984. L'allégement de la dette s'applique à des montants, dus au 31 décembre 1981 et non réglés, ou dus entre le 1er janvier 1982 et le 31 décembre 1984 inclus et non réglés. Ceci s'applique également aux intérêts de retard correspondants payables le 31 décembre 1984.

- 2 -

A c c o r d

entre le Gouvernement de la Confédération Suisse
et le Gouvernement de la République
Populaire de Pologne relatif à la dette
extérieure de la Pologne

conclu le ,

le Gouvernement de la Confédération Suisse
et
le Gouvernement de la République Populaire de Pologne

agissant conformément aux recommandations du procès-verbal agréé
signé le _____ à Paris entre représentants de
certains pays créanciers, dont la Suisse, et représentants du
Gouvernement Polonais.

[ont désigné leurs représentants et]

sont convenus de ce qui suit:

Article 1

- 1) Tombent sous les dispositions du présent Accord les dettes polonaises en principal et intérêts au titre des crédits commerciaux d'une durée supérieure à un an, garantis par la Confédération Suisse et ayant fait l'objet d'un contrat conclu avant le 1er janvier 1984. L'allégement de la dette s'applique à des montants, dus au 31 décembre 1981 et non réglés, ou dus entre le 1er janvier 1982 et le 31 décembre 1984 inclus et non réglés. Ceci s'applique également aux intérêts de retard correspondants payables le 31 décembre 1984.

- 2 -

Une liste spéciale indique les échéances définies à l'article premier du présent Accord. Cette liste fait partie intégrante de l'Accord. 7

Il est entendu que le service de la dette résultant de la précédente consolidation du 27 avril 1981 n'est pas concerné par le présent réaménagement. 7

Article 2

Article 2

Le Gouvernement polonais s'engage à rembourser les échéances définies à l'article premier en 12 versements semestriels égaux et successifs, le premier intervenant le 1er janvier 1990 (fin de la période de différé) et le dernier le 1er juillet 1995 (fin de la période de remboursement). 7

Cet Accord et son application n'affecteront pas les droits et obligations contractuels entre le créancier suisse et le débiteur polonais. 7

Article 3

Article 3

Le Gouvernement polonais garantit le paiement d'intérêts sur les dettes tombant sous les dispositions du présent Accord. Ces intérêts seront calculés à partir de l'échéance contractuelle de ces dettes jusqu'à la date de leur remboursement et seront versés le 30 juin et le 31 décembre de chaque année, pour la première fois le 30 juin 1986. 7

Les intérêts dus en 1985 au titre de la présente consolidation seront payés dans les conditions suivantes: 7

- 3 -

- 50 % le 31 décembre 1985 ;
- 50 % en quatre annuités égales et successives, la première intervenant le 31 décembre 1986 et la dernière le 31 décembre 1989.

Le taux de l'intérêt sera de _____ pour cent.

Article 4

- 1) Les paiements des amortissements et des intérêts prévus dans le cadre du présent Accord se feront en francs suisses librement convertibles par la BANK HANDLOWY. Les montants exigibles ne pourront pas faire l'objet d'opérations de compensation.
- 2) Le Gouvernement polonais garantit l'exécution ponctuelle par la BANK HANDLOWY des obligations prévues dans le présent Accord, indépendamment des divergences qu'il pourrait y avoir concernant les contrats de livraisons conclus entre les créanciers suisses et les débiteurs polonais.

Article 5

Le Gouvernement polonais s'engage

- a) à accorder à la Suisse un traitement qui ne sera pas moins favorable que celui qu'il accordera à tout autre pays créanciers pour le refinancement ou le rééchelonnement de dettes de termes comparables ;
- b) à informer à cette fin le Gouvernement suisse des dispositions de tout accord de refinancement ou de rééchelonnement de dettes conclu ou qu'il viendrait à conclure conformément à l'alinéa a) de cet article.

Article 6

Errichtung eines Eidgenössischen Instituts für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) in Mittelhäusern, Kanton SO

Le présent Accord entre en vigueur à la date de sa signature.

Aufgrund des Antrages des EVD vom 16. April 1985
En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent Accord.

Fait à Genève, le 16.4.1985, en deux exemplaires en langue française.
(Botschaft Nr. 10, Seiten 18, 24, 25, 26, 27)

Veröffentlichung:

Pour le Gouvernement
de la Confédération Suisse

Pour le Gouvernement
de la République
Populaire de Pologne

Veröffentlichung an:		
Druckverlag		
Ort	Anz.	Alten
Berlin	16	-
Genève		
Lausanne		
Paris	10	-
Wien	11	-
Zürich		
Basel	4	-
Brüssel		
Frankfurt		
München		